



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Gleichstellung von Staatenlosen in Bayern sicherstellen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zeitnah zu der Situation der Staatenlosen in Bayern Bericht zu erstatten.

Insbesondere soll der Bericht auf folgende Fragen eingehen, die in der Antwort der Staatsregierung auf die Schriftlichen Anfragen der Abgeordneten Katharina Schulze und Gülseren Demirel (Staatenlose in Bayern, Drs. 18/15681 und Staatenlose in Bayern II, Drs. 18/20083) nicht ausreichend beantwortet wurden. Die aufgeführten Fragen nehmen Bezug auf die Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage Staatenlose in Bayern II, Drs. 18/20083:

1. Da die Aussage der Staatsregierung, dass zwischen 2015 und 2018 Personen eingereist sind, die nachweislich keine Staatsangehörigkeit eines hierfür in Betracht kommenden Staates besaßen, sich mit Daten in der gleichen Antwort widersprechen, demnach ein klarer Anstieg der in Deutschland geborenen staatenlosen Kinder zu erkennen ist und wenn alle Fälle nach § 4 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) (Geburtsortprinzip) auch ohne erforderlichen Identitätsnachweise der Eltern eingebürgert würden, warum steigt dann die Zahl der hier geborenen staatenlosen Kinder?
2. Wie kann die Staatsregierung die Bewertung vornehmen, wonach statistisch betrachtet der Prozentsatz der Eingebürgerten bei Staatenlosen höher ist als bei Personen, die nicht staatenlos sind, wenn gleichzeitig nach § 33 StAG nur begrenzte Merkmale vorliegen, zu denen nicht die Staatsangehörigkeit bzw. das Vorliegen von Staatenlosigkeit gehören? Auf welche Datengrundlage wird dann die Zahl der eingebürgerten Staatenlosen als höher eingeschätzt als die eingebürgerten Personen, die nicht staatenlos sind?
3. Mittels welcher Kriterien wird derzeit die Mitwirkungsbereitschaft der Antragstellenden, die sich einbürgern möchten, bewertet? Und, inwiefern werden, im Fall von fehlender Mitwirkungsbereitschaft die potenziellen Gründe hierfür miteinbezogen (z.B. logistische Herausforderungen durch notwendige Reisen zu Botschaften, mangels finanzieller Ressourcen etc.)?
4. Die Staatsregierung führt aus, dass die Erfahrungen in entsprechenden Einzelfällen bei Staatenlosen, die behaupten staatenlos zu sein, gezeigt haben, dass sowohl gegenüber den Ausländerbehörden als auch in Einbürgerungsverfahren von Antragstellenden, deren Identität noch nicht hinreichend geklärt ist, zunächst teilweise auch das Vorliegen von Staatenlosigkeit geltend gemacht wird. Von wie vielen Einzelfällen ist hier die Rede und inwiefern lassen sich diese in Summe auf eine gesamte Gruppe übertragen?

5. Die Staatsregierung deutet darauf hin, dass im weiteren Verfahrensablauf der Einbürgerung ein älterer Nationalpass vorgelegt werden kann. Häufig ist die Problematik bei älteren Nationalpässen, dass diese nicht mehr gültig und dementsprechend die Staatsangehörigkeit nicht mehr wirksam ist. Eine unwirksame Nationalität bedeutet, dass Personen de facto staatenlos sind. Trifft es zu, dass der Fokus der Behörde darin liegt, die Identität zu klären oder darin, dass Antragstellende einen anderen Nationalpass erwerben, damit der deutsche daraufhin entweder nicht ausgestellt werden muss oder auf Basis dessen ausgestellt werden kann?
6. Welchen Grund aus der Perspektive der Antragstellenden gibt es, die Staatsangehörigkeit zu verbergen?
7. Der rechtmäßige Aufenthalt sowie das unbefristete Aufenthaltsrecht ist für viele Personen schwer zu erhalten und führt häufig dazu, dass Kinder bzw. deren Eltern bei Geburt (noch) nicht die Voraussetzungen für die deutsche Staatsangehörigkeit erfüllen. Was passiert demnach mit Kindern, deren Eltern eine ungeklärte Staatsangehörigkeit haben oder staatenlos sind und nicht die genannten Kriterien erfüllen? Erben diese Kinder den ungeklärten Status?
8. Seitens der Staatsregierung wird darauf hingewiesen, dass auch Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit eingebürgert werden können, sofern diese im Verfahren zur Klärung der Identität ihren Mitwirkungsobliegenheiten vollständig nachkommen. Ab wann gilt die Mitwirkungspflicht als erfüllt? Ab wann gilt die Identität einer Person mit ungeklärter Staatsangehörigkeit als geklärt?
9. Wie verhält sich die Aussage, dass „die Unmöglichkeit einer weitergehenden Aufklärung einer Einbürgerung nicht entgegen“ stehen würde zu der Aussage „Es ist bei dieser Sachlage nicht beabsichtigt, die Aufgabenverteilung zwischen Einbürgerungsbehörde und Antragstellenden abzuändern oder auf das Erfordernis einer Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit zu verzichten“?
10. Betroffene berichten, dass sie nach mehrmaligen Vorsprechen bei den Botschaften erfolglos blieben und ihr Antrag auf Einbürgerung abgelehnt worden ist oder sich der Prozess jahrelang in die Länge gezogen hat. Ist es vorgeschrieben, wann der Antragstellende seine Mitwirkungspflicht ausreichend erfolglos nachgekommen ist und somit von dem Erfordernis der Klärung von Identität abgesehen werden kann?
11. Aus welchem Grund erfolgt die Prüfung der Ausländerbehörden zur Feststellung der Staatenlosigkeit einzelfallabhängig und nicht nach einem festen Prozessablauf? Welcher Vorteil besteht hier?